



Allgemeine Anforderungen Ausfahrtstyp A

- Bestimmung des Ausfahrtstyps A:

Je nach Klassierung der Strasse gemäss kommunalem Verkehrsplan der Stadt Zürich ([Revision kommunaler Richtplan Verkehr - Stadt Zürich \(stadt-zuerich.ch\)](#)) lässt sich der Ausfahrtstyp gemäss Anhang 2 der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) bestimmen. Für den Ausfahrtstyp A gelten grundsätzlich folgende Kriterien:

- verkehrsberuhigte/r Strasse / Weg
- Tempo 30 oder Begegnungszone (Tempo 20)
- i.d.R. keine öffentlichen Verkehrsmittel (Bus / Tram)

In der Stadt Zürich verkehren mittlerweile Buslinien auch in Tempo-30-Zonen. In solchen Fällen ist insbesondere die grosszügigere Sichtweite (gemäss Anhang 3 der VErV) einzuhalten. Zu beachten ist, dass der Ausfahrtstyp A in Tempo-30-Zonen lediglich dann angewendet werden darf, wenn an der betroffenen Strasse kein erhöhter Durchgangsverkehr vorhanden ist.

- Rückwärtige Erschliessung:

Gemäss § 240 Abs. 3 PBG muss die Verkehrserschliessung im Bereich wichtiger öffentlicher Strassen nach Möglichkeit rückwärtig erfolgen. Mehrere Ausfahrten sollten zusammengefasst werden.

- Ausfahrtstyp A gemäss Verkehrserschliessungsverordnung (VErV):

Bei den Ausfahrten sind die Vorgaben der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) einzuhalten und planerisch aufzuzeigen. Insbesondere sind die Einlenkradien von beidseitig 3 m (Anhang 2 zur VErV) und die erforderlichen Sichtweiten zu den Fahrstreifenmitten und zu allenfalls vorhandenen Velowegen nachzuweisen (Anhang 3 bzw. 4 zur VErV).

Die Bereiche zwischen den Einlenkradien müssen jederzeit frei befahrbar sein. Bäume oder andere Elemente müssen in Absprache mit den jeweiligen Amtsstellen verschoben werden.

Elemente, welche sich in den Sichtbereichen befinden, dürfen maximal 0.80 m hoch sein (bezogen auf das Strassenniveau am Ort des Sichthindernisses). Die Beobachtungsdistanz wird 2.50 m ab dem Fahrbahnrand angenommen. Als Fahrbahnrand gilt die Trottoirvorderkante, sofern ein Trottoir vorhanden ist. Bei fehlendem Trottoir gilt die Parzellengrenze als Fahrbahnrand.

Die Neigung innerhalb der ersten 5.0 m ab der Parzellengrenze darf 8 % nicht übersteigen (gemessen in der Achse der Ausfahrt) (Anhang 2 zur VErV).

Ausfahrten sind zudem möglichst nicht im Bereich von Verzweigungen und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel zu planen (§ 16 VErV).

- Ausgestaltung der Zufahrt:

Beim Ausfahrtstyp A ist i. d. R. eine Kreuzungsmöglichkeit (Warteposition) vollständig auf Privatgrund zu gewährleisten. Ab einer gewissen Anzahl vorgesehener Autoabstellplätze auf dem Grundstück bzw. in der Tiefgarage ist eine durchgehend 2-spurige Zufahrt bzw. Rampe erforderlich (vgl. Tabelle «Ausgestaltung von Grundstücks- und Garagenzufahrten»).

- Sicht auf Trottoir:

Um die Sicht auf das Trottoir (insbesondere auf Zufussgehende) zu gewährleisten, sind an Ausfahrten angrenzende Hecken oder sonstige Elemente, die als Sichthindernisse gelten, in einem Bereich von mindestens 1 m ab den Parzellengrenzen auf einer maximalen Höhe von 0.80 m zu halten. Der erforderliche Sichtbereich ab der Höhe von 0.80 m bis 2.65 m ist stets freizuhalten.

Die Sicht bestehender Ausfahrten (z.B. auf Nachbarparzellen) darf durch geplante Hecken oder andere Sichthindernisse ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird auf die VSS 40 273a hingewiesen. Nach Möglichkeit sollten die in dieser Norm aufgeführten Anforderungen zu der Sicht auf Zufussgehende eingehalten werden.

- Autoabstellplätze für Besuchende und Velostellplätze in Tiefgarage / UG:

Sollten Autoabstellplätze für Besuchende in der Tiefgarage vorgesehen sein, ist grundsätzlich eine Warteposition auf Privatgrund mit Lichtsignalanlage (LSA) erforderlich.

Für den Fall einer vollen Belegung der Autoabstellplätze ist eine Wendemöglichkeit in der Tiefgarage oder eine Belegungsanzeige (frei/besetzt) im Freien vorzusehen.

Das Rückwärtsausfahren auf Rampen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zulässig (§ 240 Abs. 1 PBG).

Wenn zusätzlich Velostellplätze in der Tiefgarage geplant sind, muss die LSA so vorgesehen werden, dass auch der Veloverkehr erkannt wird. Alternativ kann die Tiefgaragenrampe 2-spurig ausgebildet oder ein separater Zugang zum Veloraum vorgesehen werden.

Autoabstellplätze für Besuchende müssen jederzeit leicht zugänglich sein. Die Anforderungen bezüglich der leichten Zugänglichkeit werden vom Tiefbauamt Zürich (TAZ) geprüft.

- Garagenvorplätze:

Vorplätze vor Garagentoren müssen ab der Parzellengrenze mindestens 5.50 m lang sein (§ 266 PBG).

- Einfriedungstore:

Ein Einfriedungstor ohne 5.50 m Vorplatz ab der Parzellengrenze kann beim Ausfahrtstyp A zugelassen werden, wenn die Strasse verkehrsberuhigt sowie wenig befahren ist und sich das Tor automatisch öffnen und schliessen lässt.

- Abmessungen von Rampen und Parkieranlagen:

Bei der Dimensionierung der Garagenrampen und Parkieranlagen sind die Vorgaben der VSS 40 291 (Ausgabe 2021-12) einzuhalten und aufzuzeigen.

- Containerstandorte / Entleerung:

In den Eingabeplänen sollten die Containerstandorte aufgezeigt werden.

Rollcontainer und Unterflurcontainer dürfen nicht in den erforderlichen Sichtbereichen abgestellt werden.

Bei einer Lösung mit Unterflurcontainern muss der Standort des Entsorgungsfahrzeugs während der Entleerung gemäss Angaben von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) in den Plänen dargestellt werden. Kann der Standort für die ERZ-Fahrzeuge nicht auf Privatgrund realisiert werden, ist nachzuweisen, dass stets eine lichte Durchfahrtsbreite von mindestens 3.00 m auf der Fahrbahn gewährleistet ist. Zudem muss ein Trottoir auf der gegenüberliegenden Strassenseite vorhanden oder eine sichere Verkehrsführung für Zufussgehende auf dem Eingabeareal gewährleistet sein.

Ferner ist darauf zu achten, dass auf der betroffenen Strasse kein Halteverbot signalisiert ist.

Es darf weder der Verkehr behindert oder gefährdet werden, noch dürfen Missstände den Fussgängerkehr betreffend auftreten (§ 240 PBG).

Für die ERZ-Fahrzeuge gelten ebenfalls die Anforderungen der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV, Ausfahrtstyp A).

- Güterumschlag bei Gewerbenutzung:

Sollten Anlieferungen für Gewerbenutzungen vorgesehen werden, bedarf es eines Anlieferungskonzeptes. Aus diesem müssen die Zu- und Wegfahrten der Anlieferungsfahrzeuge (maximale Fahrzeuggrössen) mit den entsprechenden Schleppkurven, Zeitfenstern und Anzahl Fahrten hervorgehen. Auch hier gelten die Anforderungen der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV, Ausfahrtstyp A). Anlieferungen müssen grundsätzlich auf Privatgrund stattfinden.

- Baustelleninstallation:

Die Baustelleninstallation ist auf dem privaten Grund vorzusehen (inkl. Logistik, Parkierung usw.). Falls trotzdem öffentlicher Grund beansprucht werden muss, ist zwei Monate vor Baubeginn die Stadtpolizei Zürich zu kontaktieren. An schwierigen Örtlichkeiten empfiehlt sich frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

- Weiteres:

Wir empfehlen zudem, die Anforderungen betreffend erforderlicher Ausbaugrössen der Strassen / Wege nach den Vorgaben der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) zu prüfen. Genauere Informationen diesbezüglich sind über das TAZ einzuholen.

Ausserdem empfehlen wir, beim TAZ abzuklären, ob Strassenbauprojekte geplant sind, welche für die Planung der Grundstückerschliessung relevant sein könnten.

Für die erforderliche bzw. zulässige Anzahl Auto- und Veloabstellplätze ist das TAZ zuständig.

Für Parkierungen, Gebäudeteile oder sonstige Elemente, welche im Baulinienbereich geplant werden, ist ebenfalls das TAZ zuständig.

Beachten Sie bitte auch die Vorgaben von Grün Stadt Zürich (GSZ) betreffend erforderlicher Grünflächen und der Vorgartenregel (1/3-Regel).

19.10.2022

Die oben stehenden Ausführungen erfolgen ohne Gewähr. Massgebend und verbindlich ist alleine die konkrete Beurteilung des Bauvorhabens im Rahmen des förmlichen Baubewilligungsverfahrens.